

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 7 b)

Vorlage Nr. 129/2015

Sitzung des Gemeinderats

am 13. Oktober 2015

-öffentlich-

815.31:0001/2015

Wasserversorgung Güglingen

b) Wasserversorgungssatzung – 1. Änderung

1. § 43 der Wasserversorgungssatzung regelt die Höhe der Verbrauchsgebühren nach der gemessenen Wassermenge.

Für den Fall, dass der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung folgt und die Verbrauchsgebühren ab dem 01.01.2016 nach oben anpasst, ist die Satzung entsprechend zu ändern.

2. Die Verwaltung plant zum 1.1.2017 von der Kameralistik auf das neue Haushalts- und Kassenrecht umzustellen. Damit die Daten auf die neue Plattform übernommen werden können muss Abrechnung 2016 im alten Jahr (=2016) abgeschlossen werden. Das bedeutet:

- Der Abrechnungszeitraum 2016 läuft unverändert vom 01.01. bis 31.12.2016
- Die Ablesung erfolgt Anfang bis Mitte Oktober, der Verbrauch bis zum 31.12.2016 wird maschinell hochgerechnet
- Die Abrechnung 2016 wird Ende November 2016 zugestellt und in der 1. Monatshälfte Dezember zur Zahlung fällig.
- abweichend von der bisherigen Praxis haben wir im Jahr 2016 nur zwei Vorauszahlungstermine; am 01.06.2016 und am 01.09.2016.
- ab dem Jahr 2017 gehen wir wieder auf den bisherigen Turnus zurück.

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Güglingen vom 01.05.2014 wird wie folgt geändert:

Stadt Güglingen

Landkreis Heilbronn

Wasserversorgungssatzung

1. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8Abs. 2, 11, 13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.10.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,85 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,85 €**.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich der Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter **3,70 €**.

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des **Kalenderdritteljahres (2016) bzw.** Kalendervierteljahres (ab 2017). Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden **Kalenderdrittel-** bzw. Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein **Drittel (2016) bzw.** ein Viertel (ab 2017) des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt.
Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden im **Jahr 2016 zum 01.Juni und 01. September und ab 2017 zum 01.Juni, 01.September und 01.Dezember** zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

§ 54 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Güglingen, den

Dieterich
Bürgermeister

Anmerkung:

Die fettgedruckten Passagen sind Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung.

Den 24.09.2015/wo

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		